

Völkerrecht - Zivilist Mischa Ciric  
Hardter Landstraße 200 in [ 41169 ] Mönchengladbach  
Gerichtstand völkerrechtlicher Vertrag Genfer Abkommen IV  
Zivilschutz Art. 1 –12, 132 , 149

Justizministerium  
Dr. Benjamin Limbach  
Martin – Luther- Platz 40

40212 Düsseldorf

Tel. 0211 87920

Datum 02.08.2023

Mönchengladbach den 02.08.2023 zu Protokoll der Geschäftsstelle –68- seitiges Dokument

Wertgeschätzte Dr. Benjamin Limbach,

in der Treuhand und Eidespflicht, Art. 73, 95 UN Charta, und in Art. 1 der unantastbaren Würde, Art. 24 ( 3 ), 25 Grundgesetz, etc., in der Haftungspflicht auch zum Kontrahierungszwang zum Völkerrecht und seiner Verträge, auch des derzeit unter allen Umständen einzuhaltenden und durchzusetzenden Vertrages des Völkerrecht Genfer Abkommen IV Zivilschutz, etc., in der Aufsichtspflicht, in der Pflicht der Meldung von den hier angezeigten völkerrechtlichen Verbrechen.

Art. 25 Grundgesetz : Die allgemeinen Regeln des Völkerrecht sind Bestandteil des Bundesrecht, sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner auch für die juristischen Personen der Behörden, Ministerien und des Bundesgebietes .

Das unmittelbare und unter allen Umständen einzuhaltende und durchzusetzende Völkerrecht, als Rechtsvorschrift, als diplomatische Note, salvatorische Obligation, außervertragliches Schuldverhältnis, immaterielle – materielle Genugtuungspflicht, Schadensersatzpflicht, Restitutionspflicht, UN Resolution 56 /83 „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtwidrige Handlungen, Genfer Abkommen IV Zivilschutz Art. 1- 12, 132- 149, Zusatzprotokolle, etc.

Die juristischen Personen des öffentlichen Recht werden hiermit von dem Zivilisten Mischa Ciric völkerrechtlich strafrechtlich angezeigt

**1**

**als Aktenzeichen, Amtsgericht MG Geschäftszeichen, 043 K 006/23 und 043 K 007/23 Datum 30.06.2023**

**2**

**und Amtsgericht Mönchengladbach Aktenzeichen 043 K 006/23 vom 06.07.2023**

**3**

**und Amtsgericht Mönchengladbach 35 C 218/23 Richter Laskowski u Frau Bauer Justizbeschäftigte**

**4**

**und Landgericht Mönchengladbach 6 O 113/22 Frau Boonma Justizsekreterin ( b) und Frau Poros Recht Pflegerin**

**5**

**und Amtsgericht Mönchengladbach 47 E – 51 AnIH Frau Dohmen und  
Obergerichtsvollzieher Matthias Oedinger am Amtsgericht**

**6**

**und Finanzamt Mönchengladbach als Aktenzeichen 5121/5061/4442-XVI 2 SAK  
Herr Schmidt, Herr Langen, Frau Dahmen. u.a**

**7**

**und Bauamt MG Abteilung 63 Frau Schulz, Herr Bonin, Herr Schmitz Oberbürgermeister  
Heinrichs u.a Aktenzeichen 63/11-OE 2016-133107**

**8**

**und Verwaltungsgericht 9 K 3274/21 Einzelrichterin Christians  
Bauamt Entscheidung Beschluss Mönchengladbach**

**9**

**und Dip.-Ing Markus Sauer Architekt Hubertus Straße 12 41352 Korschenbroich  
Geschäftsnummer 043K 006/23**

**10**

**und Gerichtsvollzieher Patrick Hoffmann Harmoniestraße 38 41236 Mönchengladbach  
( Rheydt ) Aktenzeichen DR II 728/23**

**11**

**Amtsgericht Mönchengladbach  
Direktor Ulrich Scheepers, Sachbearbeiter Frau Rolfs, Frau Maier, Frau Oberbeckmann  
Hohenzollernstraße 157, in 41061 Mönchengladbach.**

**12**

**Stadtverwaltung als Vollstreckungsbehörde Herr Plücken Akte 5121/5061/4442-XVI 2 SAK  
Beitritt Zwangsversteigerung**

**13**

**Amtsgericht Mönchengladbach  
juristische Person des öffentlichen Recht Amtsgerichts Dr. Gregor Kral Direktor  
Brucknerallee in 41236 Mönchengladbach  
völkerrechtwidriges und verfassungswidriges Aktenzeichen / Geschäftszeichen SACHE  
35 C 218 / 23, etc.,**

**14**

**Zentralstelle Justiz 59065 Hamm Heßlerstraße Geschäftszeichen 43 K 7/2023 3917 002 (262)**

**15**

**Innungskrankenkasse IKK Geschäftszeichen O161887072#248336#BR Frank Hippler,  
Frau Nadine Peik , Herr Markus Stacheli u.a.**

16

**Volksbank Mönchengladbach-Hardt**

17

**Commerzbank Mönchengladbach**

18

**Schufa Holding Düsseldorf**

19

**Die Stadt Mönchengladbach**

20

**Grundbuchamt Hohenzollernstraße 157 in 41061 Mönchengladbach**

**HA-1274-51/043 K 007/23 und 043 K 006/ 23**

Sie haben mit nicht erlaubter Gewaltherrschaft und Willkürherrschaft die Diplomatie abgebrochen , dem Zivilisten Mischa Ciric schweren schaden zugefügt zum Völkerrecht und seinen Verträgen.

Und ist als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu werten etc.

Siehe . WD 2 – 3000 – 175 / 07 Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag.

Der nach dem derzeit unter allen Umständen einzuhaltenden und durchzusetzenden humanitären Völkerrecht Vertrag Genfer Abkommen IV Zivilschutz zu schützende Zivilist

Mischa Ciric

welches Abkommen alle Beteiligten im Wortlaut unbedingt bei sich tragen und darin besonders geschult und unterrichtet sein müssen, Art. 144 des Abkommens.

Der Zivilist ,hat an die hier genannten juristischen Personen (1-7) unten, postalisch nachweisbar auch per Faxesendebericht, auch § 444 ZPO ,

die unmittelbar unter allen Umständen nach Völkerrecht und Verfassungsrecht einzuhaltenden und durchzusetzenden Rechtsvorschriften, als diplomatische Noten, salvatorische Obligationen, außervertragliche Schuldverhältnisse, immaterielle – materielle Genugtuungspflichten, Schadensersatzpflichten, Restitutionspflichten, UN Resoulution 56 /83 „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtwidrige Handlungen, Genfer Abkommen IV Zivilschutz Art. 1- 12, 132-149, Zusatzprotokolle, etc. zugestellt.

In Bezug zu den hier genannten anzeigepflichtigen § 138 StGB, völkerrechtwidrigen und verfassungswidrigen treuhänderischen Verwaltungsakte im Verband juristischer Personen ,

zu den hier genannten Rechtsvorschriften welche von 47 Staaten des Europarates und von der juristischen Person Bundesrepublik Deutschland bestätigt und akzeptiert ist,

und von niemanden zu verleumden sind,

haben die hier genannten juristischen Personen in der nicht erlaubten verfassungsrechtlichen Streitigkeit, mit der nicht erlaubten Anwendung des Gesetzes, im außervertraglichen Schuldverhältnis,

diese Rechtsvorschriften gegenüber dem Zivilisten vollständig verleumdet,

und die Diplomatie unter Gewaltanwendung willkürlich dazu abgebrochen und den öffentlichen Frieden gestört

die als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Volksverhetzung zu werten sind.

Die vom Zivilisten an die hier genannten juristischen Personen zugestellten Rechtsvorschriften, außervertraglichen Schuldverhältnisse, Schadensersatzforderungen, zum Völkerrecht und seiner Verträge, sowie zum Verfassungsrecht, etc. sind unter anderem,

1. mit Datum 17.07.2023 -39 Seiten an das Amtsgericht Mönchengladbach
2. mit Datum 31.07.2023 -65- Seiten der Staatsanwaltschaft in Mönchengladbach,
3. mit Datum 31.07.2023 -58- Seiten Oberlandesgericht Düsseldorf
4. mit Datum 24.07.2023 -35- Seiten Patrick Hoffmann privater Gerichtsvollzieher
5. mit Datum 27.07.2023 – 5-Seiten Markus Sauer Architekt
6. mit Datum 01.08.2023 -9- Seiten Finanzamt Mönchengladbach  
Herr Schmidt, Herr Langen, Frau Dahmen. u.a
7. mit Datum 26.04.2023 -46- Seiten Grundbuchamt Mönchengladbach

etc.,

Das Verhalten vom Justizminister und den hier strafrechtlich angezeigten juristischen Personen in der Staatshaftung zum völkerrecht und seinen Verträgen,

welche Vertragsparteien des Völkerrecht und seiner Verträge sind,

ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten,

gleichviel ob diese Organe Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnehmen, welche Stellung sie innerhalb des Staatsaufbaus einnehmen und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

Der Justizminister und die hier strafrechtlich angezeigten juristischen Personen können weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund der von ihnen zum Völkerrecht und seinen Verträgen erwähnten Verletzungen zufallen, vergleichen sie auch, Art. 148 Genfer Abkommen IV Zivilschutz.

Sie können sich nicht auf ein innerstaatliches Recht oder Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihnen nach Völkerrecht und seinen Verträgen obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen, als der unmittelbaren Einhaltung und Umsetzung des derzeit unter allen Umständen einzuhaltenden und durchzusetzenden Völkerrecht und seiner Verträge.

Die Beurteilung zu den hier strafrechtlich angezeigten völkerrechtswidrigen Handlungen, bestimmt sich ausschließlich nach dem Völkerrecht und seinen Verträgen. Die Beurteilung bleibt davon unberührt, dass die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht oder Gesetz als rechtmäßig beurteilt wird.

Siehe auch Art. 3,32, 56 UN Resolution 56/83 „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“

Aus der unantastbaren von aller staatlicher Gewalt zu achtenden und zu schützenden Würde des Zivilisten wird der Justizminister völkerrechtlich, vertraglich und verfassungsrechtlich verpflichtet,

sich unmittelbar die vollständigen hier aufgeführten und vom Zivilisten an die hier genannten juristischen Personen in 1 – 20 oben ,zugestellten Rechtsvorschriften zum Völkerecht, Verfassungsrecht, etc., anzufordern und sich zustellen zu lassen um die Verbrechen zu Prüfen.

und auf Begehren des nach dem humanitären Völkerrecht Genfer Abkommen IV Zivilschutz zu schützenden Zivilisten Mischa Ciric ,

nach dem Völkerecht und seinen Verträgen, unmittelbar den völkerrechtlichen Untersuchungsvorgang einzuleiten,

zu den hier strafrechtlich angezeigten, von niemanden zu verleumdenden völkerrechtswidrigen und verfassungswidrigen Handlungen der juristischen Personen. Vergleiche auch Art. 149 Genfer Abkommen IV Zivilschutz.

UN-RES 53/144 .....

Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, das die zuständigen Behörden und Regierungen jeden, Einzelnen wie auch in Gesellschaft mit anderen, vor jeder

Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, hier die komplette brutale Existenzvernichtung des Zivilisten Mischa Ciric.

( Entzug der völkerrechtlich zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch die Verbände juristischer Personen gegenüber den nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Zivilisten Mischa Ciric

Der Entzug der völkerrechtlich zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ist eine Folge der in dieser Erklärung genannten schweren Verletzungen des Völkerrecht und seiner Verträge und der Verfassung.

Der Zivilist erwartet die unmittelbar, schriftlich, begründete, glaubhafte Bestätigung, das vom Justizminister, das der hier genannte völkerrechtliche vertragliche Untersuchungsvorgang eingeleitet wird.

Achtungsvoll Zivilist Mischa Ciric

völkerrechtliche Zeichnung ohne Rechtsverlust

6 Seiten Dieses Schreiben

Anlage :

2 Seiten Einheitliches Begleitschreiben

2 Seiten Völkerrechtliche Immunität

9 Seiten Amtsgericht

5 Seiten Markus Sauer Gutachter

8 Seiten Gerichtsvollzieher

19 Seiten Bundesgerichtsurteile

8 Seiten Staaten ergreifen alle völkerrechtlichen Schutzmaßnahmen

6 Seiten Gerichtstandverpflichtung

2 Seiten Sozialgericht

1 Seite Deutsche Rentenversicherung Bund